

ERLASS 1.90 vom 10.12.2012

Überstellung in das Entlohnungsschema II

(Rechtsgrundlagen: §§ 37 ff Vertragsbedienstetengesetz 1948 – VBG, BGBl. Nr. 86/1948, iVm § 2 Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, BGBl. Nr. 172/1966, jeweils in der geltenden Fassung)

1. Vorgangsweise

1.1. Überstellungen vom Entlohnungsschema IIL nach IL erfolgen bei VertragslehrerInnen grundsätzlich nach drei vollen Dienstjahren mit Beginn des nachfolgenden Schuljahres von Amts wegen, wenn positive Beurteilungen der Schulleitung vorliegen. Eine Antragstellung ist diesfalls nicht erforderlich.

Die letzte Beurteilung muss sich grundsätzlich auf das gesamte, dem Überstellungstermin vorangegangene Schuljahr beziehen. Bei einer Tätigkeit in der Lehrerreserve kann der Leiterbericht durch einen Bericht des zuständigen Schulaufsichtsorgans ersetzt werden.

In die dreijährige Gesamtverwendungsdauer sind Zeiten, die im Lehrberuf an einer der in § 26 Abs. 2 Z. 1 lit. b VBG genannten Einrichtungen (insbesondere an inländischen öffentlichen Schulen) zurückgelegt wurden und Zeiten gemäß § 42f VBG einzurechnen. Grundsätzlich ist jedoch stets unmittelbar vor der Überstellung zumindest ein volles Schuljahr im Salzburger allgemein bildenden Pflichtschuldienst zurückzulegen.

1.2. Wird bei einem Dienstantritt bis einschließlich 1. Oktober die entsprechende Dienstzeit in IIL unter Berücksichtigung der Gesamtverwendungsdauer nach § 42e VBG erreicht, erfolgt die Überstellung bereits mit Beginn des jeweiligen Schuljahres.

2. Bericht

Für den Beurteilungsbericht ist das unter <http://www.salzburg.gv.at/pdf-formulare-bf-w116.pdf> gespeicherte Formular zu verwenden und dieser sodann per E-Mail im Dienstweg an die Abteilung 2 weiterzuleiten.

Auskünfte:

Bei eventuellen Rückfragen wird ersucht, sich mit dem/r jeweils zuständigen Personalreferenten/in in Verbindung zu setzen.